PRAXISHINWEIS | Der Textbaustein 341 „Standgeld bzw. Kosten für Fahrzeugverwahrung (H)" wurde um eine Variante „Standgeld bis zur Abholung durch den Restwertaufkäufer" ergänzt. Sie finden diese neue Variante abgedruckt auf Seite 20 dieser Ausgabe oder als Bestandteil des Textbausteins 341 zum Download auf ue.iww.de.

SIEHE AUCH
Textbaustein 341 auf ue.iww.de

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 341: Standgeld bzw. Kosten für Fahrzeugverwahrung (H)
- Beitrag „Alles Wissenswerte rund um das Standgeld", UE 11/2013, Seite 8

▶ Reparaturkosten

Beilackierung: Kosten laut Gutachten sind zu erstatten

Versicherer fehlen wieder einmal die Argumente

| Wenn die Beilackierung angrenzender Teile im Schadengutachten als technisch erforderlich kalkuliert ist, gehören die Kosten zum Schadenersatzanspruch, entschied das AG Neu-Ulm. |

Der Versicherer hatte ganz schlicht auf einen Prüfbericht eines Dienstleisters verwiesen, in dem es ebenso schlicht hieß, die Beilackierung „sei nicht zwingend erforderlich". Mehr als diese Sprechblase hatte der Anwalt des Versicherers im Prozess auch nicht vorgetragen, vermutlich weil es nichts Tragfähiges zur angeblich möglichen farbgetreuen Lackierung ohne die Beilackierungsarbeiten vorzutragen gibt. Vor diesem Hintergrund hielt sich das Gericht an den Inhalt des Schadengutachtens, ohne sich auf sonstige Fragen dazu einzulassen (AG Neu-Ulm, Urteil vom 9.10.2014, Az. 3 C 991/14; Abruf-Nr. 143051; eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

DOWNLOAD
Beitrag und Textbaustein auf ue.iww.de

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Beilackierung: Kostenerstattung auch bei fiktiver Abrechnung", UE 10/2014, Seite 1
- Textbaustein 335: Beilackierung bei Reparatur gemäß Gutachten (H)

▶ Gutachten

Gutachten nach einem beanstandeten Kostenvoranschlag

Bagatellgrenze spielt dann keine Rolle

| Wenn der Geschädigte bei einem niedrigen Schaden einen Kostenvoranschlag vorlegt und der Versicherer den darin vorgesehenen Reparaturweg als falsch beanstandet, kann der Geschädigte ohne weiteres ein Schadengutachten einholen. Dann kommt es nicht mehr darauf an, ob die Bagatellgrenze überschritten ist, entschied das AG Bamberg. |

Im Urteilsfall war die Stoßstange beschädigt. Der Kostenvoranschlag sah eine Erneuerung vor. Der Versicherer wandte ein, das sei nicht nötig. Daraufhin beauftragte der Geschädigte einen Gutachter. Die Erstattung der dafür entstandenen Kosten lehnte der Versicherer mit dem Argument ab, dass nur ein Bagatellschaden vorlag, bei dem ein Kostenvoranschlag ausgereicht hätte.

Beachten Sie | Im Sitzungsprotokoll zum Urteil, das die Urteilsbegründung ersetzt, scheint auf den ersten Blick ein Widerspruch vorzuliegen. Am Anfang heißt es dort, die Einholung eines Gutachtens sei nicht erforderlich. Die weitere Lektüre zeigt aber, dass das Gericht damit die Einholung eines weiteren Gutachtens im Prozess meint. In der Sache selbst ist es unmissverständlich (AG Bamberg, Urteil vom 15.5.2014, Az. 0102 C 569/14; Abruf-Nr. 143002; eingesandt von Rechtsanwalt Norbert Schreck, Erlangen)

▶ Ausfallschaden

Neun Tage Mietwagen plus vier Monate Nutzungsausfall

Dem Geschädigten fehlten die Mittel für ein Ersatzfahrzeug

| Fehlen dem Geschädigten die finanziellen Mittel, ein Ersatzfahrzeug anzuschaffen, muss der Versicherer für den gesamten Zeitraum bis zu seiner Zahlung für den Ausfallschaden einstehen. Das hat das LG Bamberg einem Versicherer ins Stammbuch geschrieben. |

Die Geschädigte hatte eine Putzstelle, der Ehemann war arbeitslos, zwei Kinder waren zu versorgen. Zwar ging es „nur" um einen Wiederbeschaffungsaufwand von 1.600 Euro, aber dass auch dieses Geld nicht zur Verfügung stand, hat das Gericht unter den gegebenen Umständen als selbstverständlich betrachtet. Die Geschädigte hatte aber den Versicherer nicht gewarnt. Erst als sie einen Anwalt einschaltete – da waren schon mehr als drei Monate verstrichen – wurde die Warnung nachgeholt. Prompt hatte der Versicherer im Prozess eingewandt, er sei ja nicht von Anfang an gewarnt gewesen. Das half ihm jedoch ausnahmsweise nichts, denn auch nach der Warnung hat er sich noch 22 Tage Zeit gelassen, bis er wenigstens teilweise zahlte. Daraus schloss das Gericht, dass er auch bei sofortiger Warnung nicht schneller gezahlt hätte (LG Bamberg, Urteil vom 18.8.2014, Az. 2 O 23/14, Abruf-Nr. 143003; eingesandt von Rechtsanwalt Norbert Schreck, Erlangen).

PRAXISHINWEIS | Bei drohender Schadenerweiterung wegen fehlender finanzieller Mittel muss der Versicherer gemäß § 254 Abs. 2 BGB gewarnt werden. Sinn dieser Vorschrift ist, dass der Versicherer durch eine schnellere Erledigung den erhöhten Schaden abwenden können soll. Insoweit hat die Geschädigte im Urteilsfall Glück gehabt. Eine professionelle Bearbeitung von Anfang an wäre jedoch bei weitem sicherer gewesen.

▶ Mietwagen

Anspruch auf Mietwagen auch bei weniger als 20 km pro Tag

In Krankheitsfällen genügt die Verfügbarkeit

| Das LG Rostock liegt auf der Linie des BGH: Fährt der Geschädigte mit dem Mietwagen weniger als 20 km pro Tag, kann der Mietwagenanspruch nicht einfach abgelehnt werden. Es ist zu fragen, warum der Geschädigte den Mietwagen dennoch benötigte. Wenn die Ehefrau erkrankt ist und vorsichtshalber für unvorhergesehene Fahrten zum Arzt ein Fahrzeug verfügbar sein soll, ist das Grund genug (LG Rostock, Urteil vom 5.9.2014, Az. 1 S 257/09; Abruf-Nr. 142973). |